

# Allgemeine Geschäftsbedingungen.

(Stand: 08.02.2018)

## 1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der iasm GEBÄUDE SERVICES (wird im Folgenden auch als "Auftragnehmer(in)" bezeichnet) erfolgen ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt mit 01.11.2014 in Kraft. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, außer wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

## 2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als seitens der Auftragnehmer(in) als angenommen, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.

## 3. Preise

Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise, so dass die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen ist. Grundsätzlich behält sich die Auftragnehmer(in) vor, die Preise den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung anzupassen, es sei denn, dass mit dem Kunden ein Festpreis vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen unverzüglich ohne Abzug zu bezahlen. Schuldbeitende Wirkung kommt diesen Zahlungen nur zu, wenn diese Zahlung auf das dem Kunden von der Auftragnehmer(in) bekannt gegebene Konto erfolgt. Während des Verzuges zahlt der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Alle mit der Eintreibung verbundenen Kosten und Aufwände insbesondere die Kosten außergerichtlicher Anspruchsverfolgung sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu und hat auch kein Aufrechnungsrecht gegen Forderungen der Auftragnehmer(in), es sei denn, diese sind rechtskräftig durch einen gerichtlichen Titel festgestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, am jeweiligen Arbeitsort sofern nicht anders vereinbart wurde, das Sorge zu tragen, dass eine Wasserentnahmestelle (warmes und kaltes Wasser) und auch eine Stromentnahmestelle zur Verfügung steht, um die Leistungen erbringen zu können, wobei die Verbrauchskosten zulasten des Kunden gehen. Ebenso ist durch den/die Kunden/Kundin auf seine Kosten für eine ausreichende Beleuchtung während der Arbeiten unseres Personals zu sorgen. Auch stellt der Kunde sicher, dass die üblichen Voraussetzungen (freier Zugang zum Objekt, übliche Anfahrtsmöglichkeit, keine besonderen oder unbekannteren Erschwernisse oder Gefahren, etc.) erfüllt werden und ein für die Leistungserbringung erforderlicher Raum zur Lagerung der Reinigungswerkzeuge zur Verfügung steht.

Ist für eine bestimmte vereinbarte Dienstleistung keine nähere Leistungsbeschreibung angegeben, gilt eine durchschnittliche und branchenübliche Qualität als vereinbart.

Die Mitarbeiter der Auftragnehmer(in) sind nicht befugt, Zusatzleistungen oder Entgeltminderungen gegenüber bestehenden Vereinbarungen verbindlich zu vereinbaren oder zuzusagen.

#### **4. Übernahmeverbot**

Der Unternehmer verpflichtet sich, unser Personal weder während dessen Tätigkeit in unserem Unternehmen noch bis 6 Monate nach dessen Ausscheiden aus unserem Unternehmen abzuwerben und/oder zu beschäftigen. Darunter fällt auch ein Abwerben unseres Personals für den eigenen Betrieb oder für einen unserer Wettbewerber.

Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der Unternehmer verpflichtet, uns eine Konventionalstrafe in Höhe von 6 der zuletzt von uns zu zahlenden Brutto-Monatsentgelte des betreffenden Personals zu bezahlen, wobei die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden und sonstiger Ansprüche unberührt bleibt.

#### **5. Gewährleistung**

Der Kunde hat im Fall mangelhafter Leistungserbringung die Wahl zwischen Verbesserung und Neulieferung, es sei denn, dass die gewählte Abhilfe unmöglich ist, oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall hat der Kunde ausschließlich ein Preisminderungsrecht.

Behauptete Mängel müssen unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Werktagen nach Leistungserbringung, uns schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

#### **6. Haftung und Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Auftragnehmer(in) ist auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche, wie z.B. die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ein Ersatz bei Verlust von übergebenen Schlüsseln, etc., ist ausgeschlossen.

#### **7. Vertragsdauer**

Diese beläuft sich bei der Dauerreinigung grundsätzlich auf ein Jahr und kann zum jeweiligen Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien schriftlich eingeschrieben gekündigt werden. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, verlängert sich die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr.



## 8. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes findet keine Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die hiervon nicht betroffenen übrigen Bestimmungen unverändert wirksam.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen betreffend ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist Wien. Zuständig für Rechtstreitigkeiten ist ausschließlich das für den 21. Wiener Gemeindegebiet sachlich zuständige Gericht in Wien.